

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 02.12.2020

der HK Präzisionsteile GmbH, 01774 Klingenberg, Frauenstraße 1 („HK“ bzw. „wir“)

I. Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten

- a) nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und solchen, die ihnen gleichstehen.
- b) für alle Leistungen des Lieferanten jeglicher Art, einschließlich Lieferung von Gegenständen als auch Erbringung von nichtkörperlichen Leistungen.
- c) ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, HK hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- d) auch dann, wenn HK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt. Eine stillschweigende oder aus den Umständen zu folgernde Zustimmung zu den AGB des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- e) auch dann, wenn HK im Rahmen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens erstmals auf ihre Geltung hinweist und der Lieferant nicht unverzüglich ihrer Geltung widerspricht, bei einer längeren Geschäftsbeziehung auch, wenn der Hinweis auf die Einbeziehung erstmals in Rechnungen oder Lieferscheinen erfolgt.

Soweit diese Liefer- und Leistungsbedingungen nicht gelten gilt ausschließlich das anwendbare gesetzliche Recht (einschließlich auch des CISG).

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen HK und dem Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich zu belegen und, soweit vorhanden, im Vertragsdokument schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für alle eventuell getroffenen Nebenabreden oder spätere Vereinbarungen.

- (3) Diese Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche Nachfragen von HK und auf sämtliche von HK vergebenen Aufträge Anwendung, auch für zukünftige Vertragsverhältnisse mit demselben Geschäftspartner.

II. Angebot / Angebotsunterlagen

- (1) Bestellungen werden von HK ausgelöst. Der Lieferant wird den Auftrag von HK innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Erhalt schriftlich oder per Fax bzw. Mail bestätigen, wenn nicht nach Lage der Dinge eine kürzere Bestätigungsfrist angezeigt ist. Dies gilt auch für Lieferabrufe aus Rahmenbestellungen. Ein Vertrag kommt auch mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, deren Inhalte nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens maßgeblich sind, durch HK, spätestens jedoch mit der Annahme der Leistung des Lieferanten zustande.
- (2) Beginnt der Lieferant innerhalb dieser Frist mit der Erbringung der Leistungen aus der Bestellung, gilt dies als Bestätigung des Erhalts der Bestellung von HK, selbst wenn der Lieferant diesen Erhalt nicht ausdrücklich gemäß vorstehenden Absatz 1 bestätigt hat. Der Vertrag kommt nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens auch in diesem Fall mit dem Inhalt einer Auftragsbestätigung von HK zustande.
- (3) Die Angebote des Lieferanten an HK sind 14 Tage ab dem auf den Eingang des Angebots folgenden Tag verbindlich und unwiderruflich.
- (4) Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Inhalt der vorangegangenen Bestellung von HK ab oder bestätigt der Lieferant die Bestellung verspätet, ist HK nur gebunden, wenn HK der Abweichung oder der verspäteten Auftragsbestätigung, die einem neuen Angebot des Lieferanten entspricht, schriftlich zustimmt.
- (5) Unbeschadet der weiteren in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen zu Vertraulichkeit und Schutzrechten behält sich HK – auch im vorvertraglichen Stadium - ungeachtet der jeweiligen Speicherform an allen Designs, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, an den Arbeitsschritten, Grundlagen des Angebots, sowie an allen sonstigen Informationen,

Dokumenten und gegebenenfalls spezifischer Software die Urheber- und alle Eigentumsrechte für Geistiges Eigentum vor. Vor jeglicher vertraglich nicht vorgesehener bzw. gestatteter Nutzung und ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HK.

- (6) Die Angestellten und Mitarbeiter von HK sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern. Schuldbeitende Zahlungen sind nur auf die von HK angegebenen Bankverbindungen möglich.

III. Pflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant unterstützt die Erfüllung eines Auftrags nach besten Kräften. Er informiert HK auch ohne spezielle Aufforderung jeweils baldmöglich über alle für die Durchführung der zu bestellenden bzw. bestellten Leistung erforderlichen Umstände und Parameter. Für nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Informationen trägt ausschließlich der Lieferant die Verantwortung. Dies gilt auch für Informationen, die sich erst während der Bearbeitung des jeweiligen Auftrags ergeben.
- (2) Auf nicht sofort erkennbare Besonderheiten und außergewöhnliche Risiken hat der Lieferant HK hinzuweisen (wie z.B. spezielle Stoffeigenschaften). Eine Hinweispflicht des Lieferanten besteht auch für den Fall, dass er erkennen kann, dass sich im fachlichen Austausch und/oder in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen Missverständnisse ergeben haben.
- (3) Auf etwaige Fehler und Abweichungen von Unterlagen, Mitteilungen und Leistungen hat der Lieferant HK in jeder Phase der Geschäftsbeziehung unverzüglich hinzuweisen. Dazu hat der Lieferant alle mitzuteilenden Unterlagen, Mitteilungen und zu übermittelnden Leistungen mit kaufmännischer Sorgfalt jeweils bei Eingang von bzw. vor Versendung an HK in jeglicher Hinsicht zu prüfen.
- (4) Der Lieferant benennt einen im Rahmen des Üblichen ständig ansprechbaren, in der Sache kompetenten Ansprechpartner, der auch

berechtigt ist, anfallende Entscheidungen zu treffen bzw. binnen angemessener Frist zu übermitteln.

- (5) Sollte der Lieferant ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder erforderliche Informationen, Materialien, Dokumente oder Aussagen nicht erteilen, ist er auch für die Erfüllung dieser Nebenpflichten unbeschadet aller weiteren Ansprüche und Rechte, die HK infolgedessen haben mag, in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.
- (6) Der Lieferant hat stets alle für das Geschäft notwendigen Erlaubnisse und Zulassungen innezuhaben. Er hält alle rechtlichen Regelungen sowie gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen ein, die auf ihn und das Geschäft zutreffen mögen. Er hält ebenso alle technischen, ethischen und moralischen Standards ein, die auf das Geschäft zutreffen mögen (z.B. Verbot von Ausbeutung, Kinderarbeit, Diskriminierung, faire Bezahlung, Mindestlohn, aber auch umweltbezogene Maßgaben, sofern diese verkehrs- bzw. branchenüblich sind oder sonst Anwendung finden mögen). Seine Lieferungen und Leistungen müssen den einschlägigen Deutschen und Europäischen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Abfall-, Elektrogeräte- und VDE- Vorschriften sowie den Anforderungen der DIN, ggf. der ISO- und EG-Normen entsprechen und -soweit anwendbar- mit einer Konformitätserklärung, der Kennzeichnung nach ElektroG und dem CE-Kennzeichen versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Prüfbescheinigungen hat der Lieferant mitzuliefern. Auf jederzeitiges Anfordern von HK wird der Lieferant die Einhaltung dieser Maßgaben durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.
- (7) Der Lieferant stellt eine Sicherheit für die Erfüllung des Auftrags und zwar grundsätzlich in Form einer ausreichenden unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Die Sicherheit deckt im Stadium vor der Abnahme eventuelle Voraus- oder Etappenzahlungen sowie Sekundäransprüche ab (z.B. auf Schadensersatz), mindestens jedoch 200 % der jeweiligen Zahlung, nach Abnahme die Gewährleistung mit mindestens 50 % der Vertragssumme. Die Details kann HK im Übrigen im Rahmen der Billigkeit jeweils festlegen (§ 315 BGB).

IV. Muster / Fertigungsmittel

Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Programme etc.) trägt ausschließlich der Lieferant. Diese Kosten sind im Preis für die Waren bzw. Leistungen beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

V. Lieferung

- (1) Der Vertrag erstreckt sich auf den bei Beginn des Vertragsverhältnisses festgelegten Umfang. Änderungsbegehren des Lieferanten werden von HK nach den Maßgaben des folgenden Abschnitts VI. akzeptiert, wenn sichergestellt ist, dass die Änderung keine nicht unerheblichen Komplikationen und Erschwerungen der betrieblichen und wirtschaftlichen Abläufe für HK mit sich bringt.
- (2) Zwischen den Parteien vereinbarte Lieferfristen sind verbindlich und einzuhalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Beauftragung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant innerhalb von 30 Tagen ab Beauftragung liefern. Sollte eine Lieferung in dieser Zeit nicht möglich sein, wird er HK gesondert benachrichtigen mit der Bitte um entsprechende Rückbestätigung. HK kann dann ihrerseits eine angemessene Lieferfrist bestimmen, nach deren Ablauf der Lieferant in Verzug kommt, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs erfüllt sind.
- (3) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen Montags bis Freitags, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten, „geliefert verzollt Bestimmungsort“ („DDP“ Incoterms 2010), an den von HK benannten Bestimmungsort, mangels besonderer Angabe an das Werk Klingenberg von HK. Eine Lieferung kann zurückgewiesen werden, wenn der Lieferschein nicht die erforderlichen Angaben des Lieferanten für die Bestellung enthält, insbesondere der Angabe der Bestellnummer und - falls erforderlich - detaillierte Angaben zu Behältern oder sonstigen Verpackungsgegenständen sowie Netto- und Bruttogewicht fehlen. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Zahlungsverzug, falls ein Lieferschein nicht übergeben wurde,

unvollständig oder unleserlich ist. Die Mengenangaben müssen denjenigen in der Bestellung entsprechen. Unbeachtet sämtlicher anderer Rechte ist HK berechtigt, an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahren alle verfrühten und zusätzlichen Lieferungen zurückzusenden und Fehlmengen nachzuverlangen.

- (4) Bei Investitionsgütern ist HK unbeschadet aller weitergehenden Rechte und Ansprüche berechtigt, einen Restbetrag von 20 % des Einkaufspreises solange einzubehalten, bis die komplette Ausrüstungsdokumentation einschließlich Gefährdungsanalyse nach GPSG vom Lieferanten vorgelegt werden.
- (5) Die Lieferfrist ist mangels anderweitiger Vereinbarung eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist an einem Arbeitstag innerhalb unserer gewöhnlichen Betriebszeiten entladebereit im Werk von HK bereitgestellt wurde.
- (6) Die gelieferte Ware überprüft HK anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Solche Mängel der Lieferung wird HK, sobald sie nach den Gegebenheiten deren ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 5 Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (7) Unbeschadet weiterer Rechte ist HK berechtigt, Lieferungen, die nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmen, zurückzuweisen und diese Lieferung dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahren zurückzusenden.
- (8) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

VI. Änderung des Vertrages

- (1) HK hat jederzeit das Recht, Änderungen der Hauptleistung hinsichtlich Qualität, Menge, Design, Gewicht oder sonstiger Ausführung der Leistung, sowie der Leistungs- und Erfüllungsmodalitäten zu verlangen,

sofern die Änderung nicht offensichtlich verkehrsuntypisch oder dem Lieferanten offensichtlich unzumutbar ist.

- (2) Sollten die von HK gewünschten Änderungen Einfluss auf den Umfang, die Vergütung oder den Zeitplan etc. haben, unterbreitet der Lieferant HK möglichst innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ein Änderungsangebot. Nimmt HK das Änderungsangebot binnen 10 Werktagen an, ändert sich der Vertrag entsprechend. Lehnt HK das Angebot ab oder reagiert sie nicht, wird die Leistung, sofern dem Lieferant dies zumutbar ist, inhaltlich gemäß dem Änderungsverlangen im Wege der Vorleistung ausgeführt und der modifizierte Entgeltanspruch des Lieferanten bemisst sich gemäß den konkreten Umständen nach der Billigkeit (im Sinne von § 315 BGB). Ist die geänderte Ausführung der Leistung dem Lieferant nicht zumutbar, hat er unter Ausschluss weiterer Rechte und Ansprüche ein Rücktrittsrecht, mit Ausnahme des vereinbarten Entgeltanspruchs für die bereits vollständig und ordnungsgemäß erbrachten Leistungen (bei Pauschalpreis ist HK eine entsprechende nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen).
- (3) Verlangt der Lieferant eine Änderung des Umfangs oder Inhalts des Vertrages oder der Vorgehens- oder Arbeitsweise oder -zeit, wird er dies HK schriftlich unter Angabe sämtlicher für die Beurteilung des Änderungsverlangens notwendigen Informationen mitteilen. HK wird das Änderungsverlangen prüfen und dem Lieferanten möglichst binnen 10 Werktagen mitteilen, ob die gewünschten Änderungen ohne Einfluss auf die wirtschaftlichen und technischen Parameter des Auftrags vollzogen werden können. Sind die Änderungen HK zumutbar, bestimmt HK nach der Billigkeit (§ 315 BGB) eventuelle dementsprechende Änderungen betreffend das Entgelt oder weitere Umstände des geschäftlichen Austausches. Sind die Änderungen HK nicht zumutbar, ist der Auftrag nach den ursprünglichen Festlegungen auszuführen und, wenn dem Lieferant dies nicht möglich ist, hat HK alle gesetzlichen und rechtlichen Ansprüche und Rechte, die für einen solchen Fall im deutschen Recht vorgesehen sind.

VII. Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „geliefert verzollt Werk Klingenberg, HK vereinbart („DDP“ Incoterms 2010). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht jedoch erst mit der Abnahme der Lieferung durch HK auf HK über, auch wenn HK selbst einen Spediteur beauftragt hat, selbst wenn HK sich zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt hat, und stets erst bei Ankunft der Ware am vereinbarten Erfüllungsort, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.
- (2) Spätestens mit Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von HK besonders beauftragten Spediteur erwirbt HK Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

VIII. Lieferverzug

- (1) Im Fall des Überschreitens eines festgelegten Leistungszeitpunktes kann HK unbeschadet aller weiteren Ansprüche und Rechte, nach gesetzter, fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Angemessen ist eine Frist von höchstens 12 Tagen. Im Fall der Unmöglichkeit der Leistung steht ihr dieses Recht auch ohne Nachfrist zu.
- (2) Der Lieferant haftet im Fall eines Liefer- oder Leistungsverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts. Er haftet auch, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Überschreitens eines Leistungszeitpunktes das Interesse von HK an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, gelten die dafür einschlägigen rechtlichen Maßgaben des deutschen Rechts.
- (3) Im Fall eines Lieferverzugs mit der Leistung oder einem erforderlichen Begleitelement - oder einem nicht ganz unerheblichen Teil davon - ist der Lieferant unbeschadet aller weiteren Ansprüche, die HK haben mag, verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von nicht unter 10.000,00 € zu bezahlen, deren endgültige Höhe von HK im Rahmen

der Billigkeit (§ 315 BGB) nach den jeweiligen Umständen des konkreten Falles zu bemessen berechtigt ist.

IX. Verpackungskosten / Versicherung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Transport- und aller sonstigen Verpackungen auf eigene Kosten Sorge zu sorgen.
- (2) Nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Lieferanten ist HK verpflichtet, auf dessen Kosten bei ihr lagernde Ware zu versichern. HK kann Kostenvorschuss verlangen.
- (3) Der Lieferant wird für Schäden, die durch erbrachte Lieferungen oder Leistungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der Lieferant auch eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhundert tausend Euro) pro Versicherungsfall. Inhalt und Höhe der Deckungssumme sind HK auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

X. Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise. Kostenvoranschläge sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich, deutlich und schriftlich als unverbindlich gekennzeichnet wurden.
- (2) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind somit Festpreise. Durch die vereinbarten Preise werden die gesamten Leistungen komplett abgegolten, die nach der Bestellung, deren besonderen Bedingungen und Vertragsanhängen, den AGB-Einkauf, sonstigen leistungsbezogenen Vereinbarungen und der gewerblichen Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören. Die Preise

decken alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Sie beinhalten somit - Aufzählung nicht abschließend - auch sämtliche Verpackungs-, Verzollungs-, Transport-, Versicherungskosten und alle sonstigen Gebühren und Abgaben, wie etwa Lizenzgebühren und sämtlicher öffentlich-rechtlicher Gebühren und Abgaben sowie Kosten der Anlieferung, der Inbetriebnahme, der Abnahme, der Geräte- oder Materialdokumentation sowie der übrigen Dokumente. Gegenstände und Leistungen, wie in der Bestellung oder den AGB-Einkauf benannt. Zusätzliche Preise gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vor Beginn der Leistung vereinbart wurden.

- (3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten alle Preise geliefert verzollt Werk Klingenberg von HK (DDP Incoterms 2010) oder einen anderen von HK benannten Bestimmungsort.
- (4) Teillieferungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HK nicht zulässig und nur, soweit sie nicht zu einer Veränderung der Leistung oder zu höheren Entgelten führen.
- (5) HK ist bei unveränderter vertraglicher Leistung nicht verpflichtet, Wünschen nach Preiserhöhungen zuzustimmen.
- (6) Bei Zahlung binnen 10 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem sowohl die Lieferung erfolgte als auch eine nachprüfbar, den Angaben im nachfolgenden Absatz gerecht werdende Rechnung vorgelegt wurden sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen, d.h. Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen erfolgte, ist HK berechtigt, vom Bruttopreis 4 % Skonto abzuziehen.
- (7) Rechnungen sind an HK im Original oder per Mail zu senden und müssen – neben den gesetzlichen Bestandteilen (§ 14 Abs. 4 UStG) - fehlerfreie Angaben enthalten zu Bestellnummer, Bestellgegenstand, Ort der Lieferung, Menge der Liefergegenstände, Nummer des Lieferscheins, Lieferdatum und Preise nebst evtl. Zuschlägen. Bei Fehlen dieser Angaben wird die Begleichung der Rechnung bis zur korrekten Erstellung zurückgestellt. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Die Rechnungslegung durch den Lieferanten hat innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Erfolgt die Rechnungslegung verspätet kann HK Für jeden begonnenen

Monat des Verzugs einen Anteil von 1 % vom Rechnungsbruttowert abziehen bzw. bei eingetretener Verjährung die Zahlung ganz verweigern.

- (8) Alle Preise verstehen sich brutto in der vereinbarten Währung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich in EURO (€). Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (9) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, indem die Voraussetzungen erfüllt sind, die im vorangehenden Absatz 6 genannt sind.
- (10) Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an welchem HK den Rechnungsbetrag auf das vom Lieferanten in der Rechnung angegebene Konto angewiesen hat.
- (11) Zahlungen von HK sind unmittelbar nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu rügen.
- (12) Bei vorwerfbarem Überschreiten eines Zahlungstermins schuldet HK unter Ausschluss aller weiteren Verzugsschadensersatzansprüche Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB p.a..
- (13) Der Lieferant kann stets nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Lieferant kann jedenfalls nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Jegliche Entgeltansprüche sowie sonstige Ansprüche auf Zahlung dürfen vom Lieferanten nicht abgetreten werden (Abtretungsverbot im Sinne von § 399 BGB).

XI. Eigentum

- (1) Mit Gefahrübergang bzw. Aushändigung an einen von HK beauftragten Spediteur bzw. Lieferung bzw. Bezahlung der bestellten Waren/Werkzeuge oder sonstigen Leistungen (je nachdem, was früher liegt) erwirbt HK das Eigentum daran, auch wenn sie HK noch nicht geliefert wurden. Der Lieferant besitzt die *Waren/Werkzeuge* in diesen Fällen lediglich als Verwahrer für HK und ist jederzeit zur Herausgabe an sie verpflichtet. Dies gilt auch bei Insolvenz oder Verlagerung der Produktionsstätten des Lieferanten.
- (2) Falls ein ausländisches Recht einen früheren Eigentumsübergang vorsieht (z.B. bei Vertragsabschluss), gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Jegliche Beschränkung des Eigentumsübergangs ist unwirksam, sofern sie zu einer unangemessenen Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit von HK führt. Die Erfüllung von Lieferpflichten gegenüber ihren Kunden muss HK stets möglich sein. HK ist bei Erwerb der Ware unter Eigentumsvorbehalt, wenn er sich auf Grundzwingenden Rechts gleichwohl durchsetzt, berechtigt, im gewöhnlichen Geschäftsgang über sie zu verfügen

XII. Gewährleistung

- (1) Die Beschaffenheit der Leistung richtet sich nach den schriftlich getroffenen Festlegungen bzw. den einschlägigen aktuellen technischen und sonstigen Vorschriften, die auf die Lieferung Anwendung finden mögen. Sofern betreffend die vereinbarte Leistung branchenübliche Standards und verkehrsübliche Usancen gelten, sind diese mindestens einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet auch die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung und Leistung für den vorgesehenen Gebrauch unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen, hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung, einschließlich der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Auf eventuelle Diskrepanzen zwischen branchenüblichen Standards und verkehrsüblichen Usancen und der von HK gewünschten Leistung ist vom Lieferanten unbeschadet aller weiteren Festlegungen im Vertrag sowie aller Rechte und Ansprüche, die HK in so einem Fall haben mag, umgehend hinzuweisen. Auch hat der Lieferant unbeschadet aller

weiteren Festlegungen im Vertrag sowie aller Rechte und Ansprüche, die HK in so einem Fall haben mag, HK – auch ungefragt – über aktuelle Entwicklungen in der Branche, die seine Leistung betreffen, hinzuweisen, um stets eine Lieferung nach aktuellstem Standard sicherzustellen.

- (2) Der Lieferant haftet auch dafür, dass das Ergebnis der vertragsgemäßen Leistung und deren Nutzung am Verwendungsort sowie in jedem Fall zumindest EU weit keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant wird HK und deren Kunden auf erstes Anfordern freistellen und schadlos halten, wenn HK bzw. deren Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen wird. Im Falle eines Rechtsstreits wird der Lieferant auf Verlangen auch Unterstützung leisten, z.B. Kostenvorschüsse leisten. Darüber hinaus wird der Lieferant sämtliche Schäden ersetzen, die HK und/oder dessen Kunden anderweit daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferung/Leistung vertraut haben. Der Schaden eines Kunden von HK ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Kunde HK in Anspruch nimmt. Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Lieferung ausschließlich nach dafür überlassenen Zeichnungen und Modellen von HK hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Lieferung eine Verletzung von Schutzrechten darstellt. Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er HK hierüber unaufgefordert unverzüglich benachrichtigen.
- (3) Der Lieferant hat ohne geographische Einschränkung alle die entsprechende Branche betreffenden ethischen und sonstigen Kodizes einzuhalten, auch wenn diese im Rang untergesetzlich sind, da auch HK daran gemessen wird und ihr im Verletzungsfall erheblicher Schaden droht (dies gilt als Hauptleistungspflicht; z.B. Verbot von Ausbeutung, Kinderarbeit, Diskriminierung, faire Bezahlung, aber auch umweltbezogene Maßgaben, sofern diese verkehrs- bzw. branchenüblich sind oder sonst Anwendung finden mögen). Dies gilt unter anderem ausdrücklich auch für deutsche, europäische oder andere Gesetze betreffend den Mindestlohn (deutsches „Mindestlohngesetz“).

- (4) Falls der Lieferant nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. zu liefern hat, stehen HK alle Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüche, einschließlich des Rechts des Rücktritts vom Vertrag, auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu.
- (5) Der Lieferant hat vor der Auslieferung an HK die zu liefernde Ware (bzw. zu erbringende sonstige Leistung) mit größter kaufmännischer Sorgfalt zu prüfen und HK festzustellende Mängel unverzüglich und vor Auslieferung schriftlich mitzuteilen. Die Ausgangsprüfung ist HK auf jederzeitiges Verlangen durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Mängel, die für den Lieferanten bei einer gehörigen Durchführung der Warenausgangsüberprüfung entdeckbar waren, unterfallen nicht der Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB, sofern sie nicht offensichtlich sind. § 377 HGB und Art. 39 CISG sind insoweit abbedungen.
- (6) Soweit HK Zeichnungen, Spezifikationen, sonstige Angaben, den Herstellungsprozess oder Erstmuster des Lieferanten sowie die Liefergegenstände oder Leistungen vor oder im Zuge der Ausführung der Bestellung prüft und freigibt, so erfolgt eine solche Prüfung nur im eigenen Interesse von HK und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Warenausgangsprüfungspflicht im Sinne des vorangehenden Absatzes und zu mangelfreier Lieferung und Leistung.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9000 ff., welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen an HK sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. HK hat das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird HK auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren. Dies entbindet jedoch den Lieferanten nicht von seiner Warenausgangsprüfungspflicht.

- (8) Für Mängel leistet der Lieferant HK auf eigene Kosten durch Nacherfüllung nach Wunsch von HK durch Reparatur oder ganz oder teilweise Neulieferung Gewähr. Die Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, trägt der Lieferant (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Aus- und Einbaukosten). Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die der Lieferant zu tragen hat, gehören auch in Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstehende Untersuchungs- und Sortierkosten sowie Kosten einer erhöhten Eingangskontrolle. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die der Lieferant zu tragen hat, gehören ferner auch Kosten einer Rückrufaktion wegen sicherheits- oder umweltrelevanten Mängeln oder einer sonst nach billigem Ermessen von HK oder von HKs' Kunde durchgeführten Kundendienstmaßnahme. Dies gilt auch dann, wenn die Rückrufaktion oder die Kundendienstmaßnahme nicht nur mangelhafte Lieferungen umfasst, sondern auch andere Lieferungen aus dem mangelhaften Lieferzeitraum, eine Trennung zwischen mangelhaften Liefergegenständen und mangelfreien Liefergegenständen zum Zwecke der Durchführung der Rückrufaktion bzw. der Kundendienstmaßnahme aber nicht möglich ist. Alle vorstehend genannten Aufwendungen sind auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn sie beim Kunden von HK anfallen. In allen Fällen mangelhafter Lieferung von Produktionsmaterial kann sich der Lieferant nicht auf einen erhöhten Aufwand bei der Neubesorgung berufen.
- (9) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, wobei dem Lieferant nur 1 Versuch zusteht, kann HK Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages erklären. HK kann in jedem Fall in vollem Umfang Schadensersatz verlangen.
- (10) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von HK zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht HK in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung sehr hoher Schäden das Recht zu, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf.
- (11) Werden mangelhafte Lieferungen vom Lieferanten trotz Aufforderung seitens HK nicht zurückgenommen, können diese auf

Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. zu Lasten des Lieferanten "unfrei" zurückgesandt werden. Der Lieferant trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

- (12) Der Lieferant stellt HK unbeschadet aller weiteren Rechte und Ansprüche auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von HK („Kunde“) aufgrund von Werbeaussagen oder anderen öffentlichen Aussagen des Lieferanten, des Herstellers i.S.d. Produkthaftungsgesetzes, eines Gehilfen, Lieferant oder Dienstleisters eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Weise bestehen würden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Aussage.
- (13) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Sachmängelansprüche für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten 36 Monate ab vollständiger Lieferung. Durch die Mängelrüge wird die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Mangel einschließlich aller seiner Folgen beseitigt ist oder der eine oder der andere Teil Verhandlungen oder deren Fortsetzung verweigert. Liegt ein Serienmangel vor, genügt für die Hemmung der Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus dem Serienmangel die erstmalige Mängelrüge. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab schriftlicher Endabnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ab Abnahme ein. Im Übrigen bleiben die Rechte von HK aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Die §§ 478, 479 BGB sollen stets Anwendung finden. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Macht jedoch HK Ansprüche wegen Rechtsmängeln geltend, die in Rechten eines Dritten begründet sind, so kann sich der Lieferant uns gegenüber erst dann nach Ablauf der genannten Verjährungsfrist auf Verjährung berufen, wenn er die Verjährungseinrede auch dem Dritten gegenüber wirksam erheben könnte. Wenn das UN Kaufrecht Anwendung findet, tritt an die Stelle der 36 Monate aus diesem Kapitel (13) die Regelfrist aus Art. 8 UN Verjährungsübereinkommen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen als vorangehend genannt bleiben unberührt.

XIII. Haftung

- (1) Der Lieferant haftet HK für jegliches fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten bei allen Pflichtverletzungen für den vollen Schaden nach den Maßgaben des deutschen Rechts, sowohl seiner selbst als auch seiner Erfüllungsgehilfen als auch aller sonstiger Personen oder tatsächlicher oder rechtlicher Einheiten, die ihm zurechenbar sind.
- (2) Sofern gesetzliche Vorschriften oder Grundsätze eine verschuldensunabhängige Haftung des Lieferanten begründen (z.B. Produkthaftungsgesetz), gilt dies genauso.
- (3) Keine der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen vermag diese Verantwortlichkeit einzuschränken.

XIV. Haftung für Nebenpflichten

Wenn der Lieferant vor oder nach Vertragsunterzeichnung Nebenpflichten verletzt, hat er HK dafür im gleichen Umfang einzustehen wie für die Verletzung von Hauptleistungspflichten, insbesondere aber nicht darauf beschränkt hat er in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

XV. Geheimhaltung / Geistiges Eigentum

- (1) Das Vertragsverhältnis ist auf Seiten des Lieferanten persönlich, individuell und vertraulich. Jede Weitergabe des Vertrages (Parteiwechsel) im Ganzen oder teilweise auf Seiten des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lieferant hat sämtliche Informationen geheim zu halten, die er im Rahmen der Auftragserfüllung von HK erhält oder anderweitig in Erfahrung bringt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur und Bedeutung ergibt. Der Lieferant wird solche Informationen ausschließlich zu den Zwecken benutzen, für die sie ihm laut Vertrag zur Verfügung gestellt wurden

und sie auch nicht reproduzieren, oder sonst in irgendeiner Weise zu eigenen oder Zwecken Dritter verwenden, sondern nur im eigenen Betrieb für die Ausführung von Lieferungen an HK verwenden. Als Weitergabe an Dritte gilt lieferantenseitig auch die Weitergabe an verbundene Unternehmen i.S. von § 15 AktG sowie an Personen oder Unternehmen, die in die Erfüllung des Auftrages eingeschaltet werden.

- (3) Die von HK eingebrachten Daten, Modelle, Methoden, Rezepturen, Designs, Techniken und Instrumente (u.a. auch Software) sowie etwaig von HK zur Verfügung gestellten und in die Leistung aufgenommenen Spezifikationen, Fotos, Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumentation, Angebote, Arbeitsergebnisse und Gutachten, sowie jede andere kaufmännische und technische Information, die direkt oder indirekt die Verwendung der vertraglichen Leistung betrifft, gelten als vertrauliche Information, sind und bleiben Geistiges Eigentum von HK und dürfen vom Lieferanten Dritten im obigen Sinne nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von HK offengelegt werden.
- (4) Soweit die Bestellung ganz oder teilweise Designarbeiten oder Entwicklung von Software, Stoffen, Material, Maschinen oder anderen Ausrüstungsgegenständen beinhaltet, sind alle Ergebnisse solcher Leistungen ausschließliches Eigentum von HK, oder, wenn das nicht möglich ist, umgehend und einredefrei auf HK zu übertragen. Soweit diese Ergebnisse nicht übertragbare Urheberrechte beinhalten, überträgt der Lieferant an HK eine ausschließliche, räumlich weltweit und zeitlich für die rechtliche Dauer der Urheberrechte gültige, übertragbare Lizenz hieran. Diese Lizenz beinhaltet unter anderem das Recht zur ganzen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung, Anpassung, Übertragung und Kommerzialisierung in jeglicher Form und auf jeglichem jetzigen oder künftigen Datenträger oder elektronisch. Etwaige Gebühren für diese Lizenz sind mit dem Preis für die Bestellung abgegolten.
- (5) Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen durch HK begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte oder Anwartschaften an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

- (6) Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die HK im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich macht, verbleiben im Eigentum von HK und sind auf Verlangen von HK jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen, in welcher Speicherform auch immer) nach Wahl von HK an HK herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu. Ohne Einwilligung von HK darf der Lieferant keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung, Arbeitsschritten oder dem Arbeitsergebnis machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.
- (7) Der Lieferant ist auch nur nach schriftlicher Zustimmung von HK berechtigt, Dritte über die Vorgehens- und Arbeitsweise von HK zu informieren.
- (8) Der Lieferant hat Dritten jedenfalls und auch im Fall der vorherigen Genehmigung eine Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und die Erfüllung dieser Pflicht durch geeignete rechtliche und faktische Maßnahmen sicherzustellen und jegliche Weitergabe auf das Notwendige zu beschränken („need to know“). Die Erfüllung dieser Pflicht ist HK durch Übermittlung der entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung nachzuweisen.
- (9) Die Bestimmungen in diesem Kapitel gelten lediglich nicht für Informationen, die öffentlich sind bzw. öffentlich werden, und zwar ohne ein unrechtmäßiges Handeln des Empfängers, oder dem Empfänger rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt werden, oder nachweislich bereits vor ihrem Empfang rechtmäßig im Besitz des Empfängers waren, oder der Empfänger aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung veröffentlichen oder der zuständigen Behörde vorlegen muss, wobei sich in einem solchen Fall die Parteien vorher abzustimmen haben, wie diese Pflicht am besten erfüllt werden kann.
- (10) Alle Rechte am Geistigen Eigentum der HK (inklusive Urheberrechte, Designs, Geschmacksmusterrechte und allen weiteren je nach Situation einschlägigen Schutzrechten) und an allen erteilten

Informationen, einschließlich aller vorvertraglich übermittelten Informationen und Kenntnisse und an den Ergebnissen vertraglicher Leistungen, stehen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ausschließlich HK zu.

- (11) In jedem Fall ist HK zur Nutzung der aus dem Auftrag gewonnenen wissenschaftlichen Lehren berechtigt.
- (12) Die hernach unbefugte Weitergabe oder Verwendung des geistigen Eigentums und der Informationen ist beiden Seiten streng verboten und verpflichtet den Lieferanten in jedem einzelnen Fall des Zuwiderhandelns zum Schadensersatz in Höhe von 150 % des Gesamt-Brutto-Auftragswertes, wenn nicht HK einen höheren oder der Lieferant das mangelnde Entstehen eines Schadens oder einen geringeren solchen nachweist. Führt die unbefugte Weitergabe zu einem dauerhaften wirtschaftlichen Nachteil für HK, fällt dieser pauschalierte Schadensersatz in jedem Monat, in dem die Verletzung andauert, erneut an.
- (13) Diese Verpflichtungen bleiben uneingeschränkt und unvermindert in Kraft, auch wenn der Vertrag endet oder aufgelöst wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch nicht für vertrauliche Informationen, die nachgewiesenermaßen a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, b) der empfangenden Partei zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung nach bestem Wissen rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, c) nach ihrer Übermittlung ohne Zutun der empfangenden Partei offenkundig geworden sind oder d) nach ihrer Übermittlung von der empfangenden Partei bzw. deren Mitarbeitern unabhängig von der offenbarten vertraulichen Information erfunden oder entwickelt wurden. e) für deren Geheimhaltung infolge Zeitablaufs sowie geänderter Umstände kein Bedürfnis mehr besteht.

XVI. Auslandsgeschäfte

- (1) Dem Lieferanten obliegt in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden für den Ex- und Import einzuholen. Der Lieferant wird vor Ausführung der Lieferung alle Nachweise (z.B.:

Ursprungszeugnisse) beibringen, die für HK zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind. Im Fall der Notwendigkeit wird HK Hierbei entsprechende Unterstützung gewähren.

- (2) Soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik hat, ist er auf eigene Kosten zur Einhaltung der Einfuhrumsatzsteuer- und aller sonstigen abgabenrechtlichen Regelungen und entsprechender Zahlungspflichten aller Art, die auf ihn zutreffen, verpflichtet. Eine Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist damit nicht zu rechtfertigen.
- (3) Der Lieferant ist im Übrigen stets verpflichtet, HK auf Anfragen die für ihn zum Verkehr mit den Behörden und zuständigen Stellen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, auch gegenüber Steuerbehörden.
- (4) Gelten im Herkunftsland oder unterwegs besondere rechtliche Vorschriften oder besondere tatsächliche Umstände, die für HK nicht ohne weiteres erkennbar sind, so hat der Lieferant HK im Interesse der Vertragsrealisierung hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

XVII. Außerordentliche Kündigung / Höhere Gewalt

- (1) HK ist zur fristlosen Kündigung eines Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten oder eintritt und er keine ausreichende Sicherheit für die Vertragserfüllung stellen kann oder solche Fälle tatsächlich einzutreten drohen. Eine solche Vermögenslage des Lieferanten ist unter anderem dann anzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Vermögens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Der Lieferant hätte das gleiche Recht, träfen diese Voraussetzungen auf HK zu.
- (2) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung eines Vertrags berechtigt, wenn die andere Partei Vertragspflichten in nicht nur unerheblichem Umfang schuldhaft verletzt oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass solches droht. Der außerordentlichen Kündigung muss

grundsätzlich eine erfolglose schriftliche Abmahnung vorausgehen mit Fristsetzung von grundsätzlich 30 Tagen zum Abstellen der Pflichtverletzung, außer im Fall vorsätzlicher oder wiederholter Pflichtverletzung.

- (3) Bei höherer Gewalt („Force Majeure“) wird die Erfüllung der Verpflichtungen ausgesetzt. Umstände, die vorhersehbar waren oder hätten vorhergesehen werden können und Umstände, gegen die ein ordentlicher Kaufmann beizeiten Vorsorge oder Vorkehrungen getroffen hätte, stellen keine höhere Gewalt dar. Der Lieferant steht in jedem Fall für alle notwendigen Beschaffungen ein, die er zur Herstellung/Erbringung des Leistungsgegenstandes bzw. der sonstigen Leistung benötigt (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 30 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mittels eines Einschreibens aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzverpflichtung entsteht, vorausgesetzt, dass eine Vertragsanpassung nicht angemessen wäre.

XVIII. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Es gilt einschließlich des CISG (UN-Kaufrechts) das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der des Geschäftssitzes von HK. Ausnahmen hiervon sind jedoch berechtigt, wenn ein deutsches Urteil im Staat des Sitzes des Kunden nicht vollstreckt würde. Dann kann HK Klage vor den Gerichten des Staates erheben, in denen der Lieferant seinen Geschäftssitz hat oder eine Niederlassung betreibt.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von HK Erfüllungsort (Klingenberg). Erfüllungsort für Zahlungen von HK ist der Geschäftssitz von HK.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

- (5) HK hat die Option, statt den staatlichen Gerichten auch die Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen. Als zuständig gilt zwischen den Parteien die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart (DIS Rules 2012; 3 Schiedsrichter; Verfahrenssprache bei nationalen Verfahren Deutsch, bei internationalen Verfahren Englisch bzw. nach Wahl von HK auch die eventuell abweichende Vertragssprache); Schiedsort ist Erfurt.
- (6) Soweit es gesetzlich zulässig ist, ist für jegliche Art von Verfahren jegliche Art von Beweiserhebungsverfahren (Evidence Procedure, Discovery) nach oder im Sinne einer Pre-Trial Discovery und E-Discovery ausgeschlossen.

XIX. Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Auftragsabwicklung kann mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erfolgen. Der Lieferant erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung der bei HK im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Lieferant ist auch damit einverstanden, dass HK die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke verwendet.
- (3) Die Überschriften der Paragraphen oder andere Untergliederungen in diesen AGB dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit. Sie dienen nicht dazu, Regelungen aufzustellen, zu begrenzen, zu modifizieren, rechtliche Argumentationsgrundlagen zu liefern oder in irgendeiner anderen Weise rechtlichen Effekt zu bewirken.
- (4) Mit den Worten „und“ und „oder“ meinen die Parteien das eine oder andere, je nach dem Zusammenhang, in dem diese Worte benutzt werden; im Allgemeinen sind alle relevanten Alternativen

eingeschlossen, wenn eines dieser Worte in diesem Vertrag benutzt wird. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Singulars und Plurals sowie dann, wenn in diesem Vertrag erläuternd Beispiele gebracht werden oder das Wort „insbesondere“ Verwendung findet, wobei solche Beispiele und Aufzählungen keineswegs abschließend sind. Lieferung, Ware, Versorgung, Ausrüstung etc. meint immer die komplette vertragliche Leistung mit allem was dazugehört, einschließlich Hardware, Software und Dokumentation. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ umfasst unter anderem auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die maskulinen Formen schließen die Femininen ein und umgedreht. Es hat stets die deutsche bzw. bei einem englischsprachigen Vertrag die englische Sprachfassung des Vertrages Vorrang, ungeachtet jeglicher Übersetzung.

- (5) Der Vertrag zwischen HK und dem Lieferant begründet kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien. Nichts begründet das Recht, dass eine Partei als Agent der oder sonstig Vertretungsberechtigte für die Andere auftritt oder irgendwelche Verbindlichkeiten zu Lasten der anderen eingeht oder begründet. Eine jegliche vertragliche Exklusivität wird mangels anderslautender schriftlicher Festlegung nicht vereinbart oder begründet.
- (6) Der Lieferant garantiert mit Abschluss des Vertrages zwischen den Parteien nach seinem besten Wissen, dass er die volle rechtliche Befähigung besitzt, den betreffenden Vertrag einzugehen und dass alle notwendigen gesellschaftsinternen Abstimmungen dafür getroffen worden sind.
- (7) Alle Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag abzugeben sind, gelten als ordnungsgemäß erklärt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Lieferanten geschickt werden, wenn der Lieferant keine Nachricht gegeben hat, dass er seinen Geschäftssitz verlegt.